



Boote für die Feuerwehr

Feuerwehrboote - Anforderungen

An Feuerwehrboote werden besondere Anforderungen gestellt. Vor allem müssen sie im vollgeschlagenen Zustand schwimmfähig und so gestaltet und ausgerüstet sein, dass sie den Anforderungen der Feuerwehr genügen. (§ 11 UVV „Feuerwehren“).

Die genannten Forderungen werden erfüllt, wenn Boote der DIN 14961 „Boote für die Feuerwehr“ entsprechen. Die Norm teilt Boote für die Feuerwehr in drei Kategorien ein:

RTB 1 (Rettungsboot)



© RIS-Boote

Abb.1: tragbares Schlauchboot



© Lehmar.de

Abb.2: Feststoffboote auf speziellem Trailer

Das Rettungsboot Typ 1 ist ein für stehende Gewässer zulässiges einsatzbereit gehaltenes Rettungsboot, welches von Hand bewegt oder als Ruderboot betrieben wird. Es ist infolge der leichten Handhabung schnell zum Einsatz gebracht und kann und vornehmlich zum Retten und zum Transport von Personen eingesetzt werden. Eine Motorisierung ist möglich.

Bezeichnung	Freinutzbare innenlänge mm mind.	Freinutzbare Innenbreite mm mind.	Freibord beladen mm mind.	Masse der Beladung kg mind.	Zulässige Personenzahl
RTB 1	2200	800	330	500	4

Das RTB 1 muss geeignete Sitzplätze für mindestens 4 Personen je 90 kg haben und zur Eisrettung eingesetzt werden können.

RTB 2 (Rettungsboot)

Einsatzbereit gehaltenes, motorisiertes Rettungsboot für offene Gewässer, das mit seiner Besatzung schnell zum Einsatz gebracht werden kann und vornehmlich zum Retten und zum Transport von Personen dient. Der Einsatz erfolgt in stehenden und fließenden Gewässern. Eine Motorisierung muss möglich sein. Eine Motorisierung muss möglich sein.



Abb. 3+4: Feststoffboot



© Lehmar.de



© RIS-Boote

Abb. 5: Schlauchboot

Bezeichnung	Freinutzbare innenlänge mm mind.	Freinutzbare Innenbreite mm mind.	Freibord beladen mm mind.	Masse der Beladung kg mind.	Zulässige Personenzahl
RTB 2	2200	1000	330	1000	6

Das RTB 2 muss feste Sitzplätze für mindestens 6 Personen je 90 kg haben. Herausnehmbare Sitze müssen mit dem Bootskörper fest verbunden werden können.

An dem RTB 2 muss (außer bei Schlauchbooten) ein Handlauf umlaufend angebracht sein. Der vertikale Abstand zwischen Handlaufunterkante und der Oberkante der Bordwand muss mindestens 100 mm betragen. Der Handlauf muss aus nichtrostendem Stahl oder gleichwertigem Werkstoff bestehen. Betriebsbedingte Öffnungen sind zulässig. Überprüfung der Anforderungen durch Sichtprüfung und Messen mit einem geeigneten Messgerät.

Auf jeder Längsseite des RTB 2 müssen ausreichend bemessene Befestigungsmöglichkeiten für Fender vorhanden sein (Anzahl nach Tabelle 3).

Das RTB 2 muss mit einer Sprechfunkeinrichtung nach TR BOS ausgerüstet sein. Die Sprechfunkeinrichtung muss spritzwassergeschützt untergebracht und so angeordnet sein, dass sie vom Steuerstand ohne Schwierigkeiten bedienbar ist. Unfallgefahren müssen vermieden werden können. Die Bedienung des Bootes darf durch das Sprechfunkgerät nicht beeinträchtigt werden.

Anschlusskabel mit ihren Steckern müssen so verlegt sein, dass sie nicht in dem Bereich liegen, der betreten werden kann. Innerhalb des in der TR BOS angegebenen Temperaturbereichs muss ein einwandfreier Betrieb möglich sein. Nach Einführung des Digitalfunks ist das RTB 2 entsprechend auszustatten.

Standortbedingt sind entsprechende nautische Kommunikationssysteme vorzusehen.

Das nach Tabelle 3 betriebsbereite RTB 2 (mit vollen Kraftstofftanks) muss mit seiner Besatzung (1/2) eine Geschwindigkeit von mindestens 30 km/h über Grund erreichen.

Die Konstruktion des Bootes muss sicherstellen, dass das Boot an der tiefsten Stelle mit einer geeigneten Vorrichtung gelenzt werden kann.

MZB (Mehrzweckboot)

Einsatzbereit gehaltenes Boot zum Retten und zum Transport von Personengruppen, sowie zur Durchführung technischer Hilfeleistungen und Löscheinsätze kleineren Umfanges. Eine Motorisierung muss möglich sein.



Abb. 6,7,8 Mehrzweckboote mit verschiedener Ausstattung hinsichtlich spezieller Aufgaben

Bezeichnung	Freinutzbare innenlänge mm min	Freinutzbare Innenbreite mm min	Freibord beladen min mm	Masse der Beladung Kg min	Zulässige Personenzahl
MZB	2200	1200	330	1500	10

Bei der Festlegung der Außenmaße und Massen für trailerbare Boote sind die StVZO und die Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) zu beachten

Die Konstruktion muss gestatten, das MZB mit mindestens 1.500 kg (einschließlich Besatzung) zu beladen. Die Beladung schließt die Ausrüstung mit ein und ist so zu verlasten, dass ein sicherer Betrieb des Bootes gewährleistet ist.

Das MZB muss feste Sitzplätze für mindestens 10 Personen je 90 kg haben. Herausnehmbare Sitze müssen mit dem Bootskörper fest verbunden werden können.

Ein Handlauf muss umlaufend angebracht sein. Der vertikale Abstand zwischen Handlaufunterkante und der Oberkante der Bordwand muss mindestens 100 mm betragen. Der Handlauf muss aus nichtrostendem Stahl oder gleichwertigem Werkstoff bestehen. Betriebsbedingte Öffnungen sind zulässig.

Auf jeder Längsseite des Bootes müssen ausreichend bemessene Befestigungsmöglichkeiten für Fender vorhanden sein.

Die Konstruktion des Bootes muss sicherstellen, dass das Boot an der tiefsten Stelle mit einer geeigneten Vorrichtung gelenzt werden kann.

Das MZB muss bei voller Beladung eine Geschwindigkeit von mindestens 20 km/h über Grund bei Dauerlast erreichen.

Allgemeine Anforderungen an Boote für die Feuerwehr



Abb. 9: Vier voneinander unabhängige Luftkammern

RTBs und MZBs können als aufblasbar, halbstarre oder Festkörperboot ausgeführt werden. Aufblasbare und halbstarre Boote müssen mindestens die Anforderungen nach DIN EN ISO 6185-1 bis DIN EN ISO 6185-4 erfüllen. Das Tragschlauchsystem muss aus mindestens vier voneinander unabhängigen Luftkammern mit etwa gleichem Volumen bestehen.

- Bei aufblasbaren und halbstarren Booten dürfen Überbeanspruchungen, die Besätze oder Beschlüge am Boot beschädigen können, nicht zu einem Luftverlust im Tragschlauchsystem oder zu einem Leck führen.



Abb. 10: Formbeständigkeit des Bootes bei Belastung

- Die Formbeständigkeit des Bootes und seiner beanspruchten Bauteile muss so groß sein, dass beim Ein- und Aussteigen einer Person einschließlich Ausrüstung oder beim Be- und Entladen von 110 kg an beliebig zugänglicher Stelle des Bodens des Innenraumes und bei voller Beladung der Bootskörper nicht abknickt.

- Füllventile müssen so angeordnet sein, dass sie:
 - ein Füllen auf dem Wasser gestatten;
 - nicht unbeabsichtigt herausgerissen werden können.
- Festkörperboote müssen mindestens den Anforderungen nach DIN EN 1914 entsprechen.



Abb. 11: RTB 1 getragen

- Werden Feuerwehrboote als tragbare Boote beschafft, dürfen sie nicht schwerer als 200 kg sein.

- Begehbare Flächen und Auftritte müssen mit rutschhemmenden Oberflächen mindestens in der Bewertungsgruppe R 11 nach GUV-Regel 108-004 ausgeführt sein.
- Werkstoffe für Boote müssen gegen Süß- und Salzwasser auch bei und nach Einwirkung von Öl und/oder Treibstoff beständig sein.



Abb. 12: Kenterversuch mit einem Neubau

- Boote einschließlich der boottechnischen Ausrüstung und der feuerwehrtechnischen Beladung nach Norm müssen auch im vollgeschlagenen Zustand schwimmfähig und kentersicher **bleiben. Das Boot darf auch bei einseitiger Verschiebung der gesamten Mannschaft an die innere Bordwand im Bereich der Plicht nicht kentern.**

- Am Boot müssen ausreichend große Vorrichtungen angebracht sein, die es gestatten,
 - a) das Boot zu kranen, fieren, abzuschleppen (mit Mannschaft, Ausrüstung und Beladung) und festzumachen



Abb. 13 Boot gekrant

- b) zu schleppen und geschleppt zu werden
- c) dass sich Personen innen und außen festhalten können
- d) mit mindestens einem Mann Besatzung gefiert (abgelassen) werden zu können
- e) das Boot zu tragen (nur RTB 1).

- Bei Booten mit fernbedientem Antrieb muss ein Steuerstand mit nachfolgender Ausstattung vorhanden sein:
 - eine Sitzeinrichtung, die ein sicheres Fahren des Bootes im Sitzen und Stehen ermöglicht
 - ein Windschutz
 - nautische Bedieneinrichtungen
 - ein Betriebsstundenzähler darf vorhanden sein
 - der Antriebsmotor muss funkentstört und mit einem Sicherheits-Schnell-Stopp ausgestattet sein.

- Das Boot muss mit Scheuerbesatz oder Scheuerleisten rundum versehen sein.

- Der Schlauchkörper von aufblasbaren und halbstarren Booten muss in der Farbe Rot, ähnlich Feuerrot RAL 3000 ausgeführt sein.

- Ausgenommen hiervon sind Boote mit einem Bootskörper aus anderen Werkstoffen. Diese dürfen naturfarben belassen werden; sie müssen nur mit einem umlaufenden Ring von etwa 300 mm Breite in der Farbe Rot, ähnlich Feuerrot RAL 3000, Leuchtröt RAL 3024 oder Leuchthellrot RAL 3026 gekennzeichnet sein.

- Als Aufschrift ist gut erkennbar die Bezeichnung der Feuerwehr oder einer anderen Dienststelle und gegebenenfalls die Bootsnummer auf beiden Längsseiten des Bootes anzubringen; Schriftgröße mindestens 100 mm.

Was ist bei der Beschaffung von Booten noch zu beachten?

Die Boote müssen den Anforderungen im Einsatzgebiet entsprechen. Es müssen daher die Anforderungen genau aufgelistet werden. Folgende Fragen bzw. Punkte müssen ggf. geklärt werden:

- Soll das Boot per Hand oder getrailert zu Wasser gebracht werden (200Kg) ?



Abb. 14: Absetzen mit Wechsellader



Abb. 15: Mit Trailer zu Wasser lassen

- Wenn getrailert, habe ich geeignete Einsatzstellen?
- Was genau soll mit dem Boot gemacht werden?
- Muss es Ladung transportieren können?

- Stehen mir geeignete Zugfahrzeuge zur Verfügung?
- Welche Ausbildung (Führerscheine) muss durchgeführt werden?
- Welche Anforderungen stellt das Einsatzgebiet hinsichtlich Strömung, Hindernissen etc.? -> Motorisierung muss entsprechend sein.



Abb. 16: Boot mit abgestimmter Motorisierung



Abb. 17: Wasserbauwerke als Hinderniss

- Wird das Boot auf Flüssen und Binnengewässern oder auch auf offener See benutzt?
- Auf Wasserstraßen muss ggf. zusätzlich passive und aktive Ortungshilfe verwendet werden. Ebenso gibt es auf einigen Wasserstraßen zusätzliche Anforderungen an Boote sowie Bootsführer.
- Wie soll die Rettung durchgeführt werden? → Über Bordwand oder soll das Boot über eine Heckplattform oder Bugklappe verfügen?



Abb. 18: Boot mit Bugklappe



Abb. 19: Person über Bordwand einholen

Weitere Wasserfahrzeuge

Neben den genormten Booten werden von Feuerwehren und anderen Hilfsorganisationen auch andere Wasserfahrzeuge eingesetzt. Werden Fahrzeuge eingesetzt, die nicht der DIN 14961 entsprechen, sind die Herstellervorgaben besonders zu beachten.

Die Bauausführung und auch die Ausrüstung können zu Einsatzeinschränkungen führen.

Sofern Einsatzaufgaben unter besonderen Bedingungen nicht durch Boote nach DIN 14961 erfüllt werden können, muss eine besondere Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden, damit der Einsatz dieser Fahrzeuge sicher erfolgen kann. Wichtig ist, dass die Einsatzgrenzen bekannt sind und nicht überschritten werden.



Abb. 20: Jetski



Abb. 21: Hoovercraft

FF Waren